eccontis informiert

Ausgabe 16/2014

vom 18.04.2014

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Einkommensteuer

Eigenverbrauch bzw Sachbezug bei KFZ

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

KFZ und Gesellschafter-Geschäftsführer

Nutzt ein Gesellschafter-Geschäftsführer ein KFZ, das dem Betriebsvermögen der Gesellschaft zuzurechnen ist, so liegt bei ihm ein geldwerter Vorteil vor, der im Rahmen der Einkünfteermittlung entsprechend zu berücksichtigen ist.

Beteiligung unter 25 %

Ist ein Geschäftsführer, der zugleich auch Gesellschafter einer GmbH ist, zu nicht mehr als 25% am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt, so spricht man von einem **nicht wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer**. Im Regelfall bezieht ein solcher Geschäftsführer **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**. Der Vorteil aus der privaten Nutzung eines von der GmbH zur Verfügung gestellten KFZ ist als Vorteil aus dem Dienstverhältnis, als sogenannter **Sachbezug**, zu erfassen.

Dabei ist zu beachten, dass die bloße Möglichkeit der privaten Nutzung für sich alleine noch nicht für die Erfassung als geldwerter Vorteil ausreichend ist. Vielmehr muss die private Nutzung auch tatsächlich erfolgen. Bei der Berechnung der Höhe des Sachbezugs gelten mittels Verordnung festgesetzte bundeseinheitliche Sachbezugswerte von 1,50 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des KFZ pro Monat. Mit 01.03.2014 wurde der maximale Sachbezugswert auf EUR 720,00 (zuvor EUR 600,00) monatlich angehoben. Bei privaten Fahrten von durchschnittlich nicht mehr als 500 km monatlich halbiert sich dieser Wert und kann mit höchstens EUR 360,00 (zuvor EUR 300,00) monatlich angesetzt werden. In diesem Fall ist ein Nachweis der zurückgelegten Kilometer mittels Fahrtenbuch notwendig.

Dem nicht wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern (wie anderen Dienstnehmern auch), die das betriebliche KFZ für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen können, steht seit 1.5.2013 allerdings keine Pendlerpauschale mehr zu.

Beteiligung über 25 %

Wird einem **wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer** (Beteiligung mehr als 25 %, zumeist **Einkünfte aus selbständiger Arbeit**) von der GmbH ein KFZ unentgeltlich überlassen, sind die tatsächlichen Kosten der KFZ-Nutzung zunächst in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des Geschäftsführers als Betriebseinnahme anzusetzen. Demgegenüber stehen jedoch Betriebsausgaben im Umfang der betrieblichen Nutzung des Fahrzeuges. Im Ergebnis liegt daher aus steuerlicher Sicht nur im Ausmaß der privaten Nutzung ein steuerpflichtiger Gewinn des Geschäftsführers vor. Ein vollständig geführtes Fahrtenbuch ist notwendig.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung besteht alternativ auch für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer die Möglichkeit, den geldwerten Vorteil aus der privaten Nutzung als Sachbezug nach den bereits oben dargestellten Grundsätzen zu bewerten. Ein Fahrtenbuch muss dann nicht immer geführt werden.

eccontis informiert bestellen/abmelden:
Wenn wir unsere „eccontis informiert" noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte hier...
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert" mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte hier...